

BGer 6B_527/2018 vom 24. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_527_2018

FR: TF 6B_527/2018 du 24 mai 2018

IT: TF 6B_527/2018 del 24 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde in Strafsachen ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die vorinstanzliche Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 15. März 2018 zugestellt. Dass die Zustellung nicht ordnungsgemäss erfolgte, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. Die 30-tägige Beschwerdefrist begann folglich am 16. März 2018 zu laufen und endete unter Berücksichtigung von Art. 45 Abs. 1 BGG und Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG am 30. April 2018. Die erst am 15. Mai 2018 (Poststempel) der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist folglich verspätet (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG). Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG in keiner Weise entspricht.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (welche der Beschwerdeführerin als juristische Person grundsätzlich ohnehin nicht zusteht) wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.